

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Kindergärten
Velburg und Oberwiesenacker
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Stadt Velburg
vom 17.03.2006

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 2 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Stadt Velburg
folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten in Velburg und Oberwiesenacker (§ 1 der Kindertagesstättenverordnung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind)
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einem Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit, vorübergehender auswärtiger Aufenthalt) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde (Stadtkasse) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Stadt Velburg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Bareinzahlungen sind möglich.

ZWEITER TEIL :
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenarten

Die Stadt erhebt

- (a) Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge) und
- (b) eine Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und den Getränkeaufwand (Teegeld)

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 6 Gebührensätze

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Benutzungsgebühren (Elternbeitrag):
- a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
 - für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden) Angebot
 - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden) entfällt

- b) für alle Kinder:
- | | |
|--|---------|
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 42,00 € |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 47,00 € |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 52,00 € |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 58,00 € |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 63,00 € |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 68,00 € |

- (2) Gebühr für Beschäftigungsmaterial und Getränkeaufwand (Teegeld):
Die monatliche Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und den Getränkeaufwand (Teegeld) beträgt 6,00 € je Kind.
Die Ermäßigungsregelungen des § 7 finden keine Anwendung auf die Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und das Teegeld

- (3) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben

§ 7 *Gebührenermäßigung*

- (1) Geschwisterermäßigung:
Besuchen zwei Kinder einer Familie einen städtischen Kindergarten im gleichen Kindergartenjahr, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 v. H. ermäßigt. In diesem Fall ist die Gesamtnutzungsgebühr, aufgeteilt in gleichen Anteilen, zugunsten der jeweiligen Einrichtungen zur Zahlung fällig.
Für den Besuch des dritten Kindes einer Familie im gleichen Kindergartenjahr ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Besucht jeweils ein Kind einer Familie einen städtischen Kindergarten und zugleich den kirchlichen Kindergarten St. Johannes in Velburg im gleichen Kindergartenjahr, gilt Satz 1 mit 3 sinngemäß.

- (2) Ermäßigung für Alleinerziehende:
Alleinerziehende sind von der Benutzungsgebührenpflicht befreit.
(Soweit keine Gebührenbefreiung durch Sozialgesetzgebung greift)

DRITTER TEIL : Schlussbestimmungen

§ 8 *In-Kraft-Treten*

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1998, einschl. aller Änderungssatzungen, zuletzt vom 13. Mai 2004 außer Kraft.

Velburg, den 14.03. 2006
Stadt Velburg

Kraus
1. Bürgermeister

